



Our Family

by

Heinz and Thea Ruth Skyte, née Ephraim

1821 Lease of "Meiereihof" to Löser Löw Herbst, Simon Samuel Guthmann and Heum Mandel Freymann (German Original)



The former "Meiereihof" in Sugenheim today

(photo: private)

Pacht und resp. Cessions-Contract.

Zu wissen seye hiermit:

Sig .Dieweil sich der zwischen hochfreyl. gnädiger Herrschaft und den diesortigen Schuz= und Handelsjuden Löser Löw Herbst und Simon Samuel Guthmann unterm 8ten August 1812 errichtete Pacht-Contract über die Meyerei Güter zu Sugenheim, mit Lichtmas 1822 endiget und eine anderweite Verpachtung der eigenen Administrirung vorgezogen= auch der grösste Theil derselbigen, benebst dem Schafpferch vom Frühling an bis zum Martini Tag, bereits am 14ten, 15ten und 16ten dieses Monats, einzeln auf 9 Jahre lang licitando verpachtet worden ist; indessen die verpachtende Ritterguths Herrschafft das Kameralamt somal der detaillirten Einnahme der Pachtgelder und der

allerfallstigen Klaganstellungen gegen saumselige Zahlen, als der selbstigen Administrirung der- am gedachten Licitations Termin noch übrig gebliebenen Oeconomie-Gegenstände überheben will: So wurde mit den obgedachten bisherigen israelitischen Pächtern und dem gleichmässigen diesortigen Schuz- und Handelsjuden Heyum Mandel Freymann der hiernach beschriebene Pacht resp. Cessions Vertrag errichtet.

§ I

Lit A Diesen drey Consorten werden die in der Anlage hab Lit A beschriebenen

- a. 22 7/8 Mgl 7 R haltende Ackern
- b. 5 Tagw; 34 R Wiesen
- c. das sogenannte Schroten und
- d. das Prinzgärtlein, nebst
- e. den 4 aneinander liegenden Krautbeten zwischem dem Fahrweg nach Ullstadt und dem Krautweg; dann
- f. die Gräserey im Schlossgarten und den Vorhöfen;
- g. die Stallnutzung in den beiden Schaf Scheunen zu Sugenheim, wozu jedoch die Pächter das zum Einstreün erforderliche Stroh auf jedesmaliges Verlangen des Schäfers liefern müssen;
- h. das zum ganzen Meyerei Complexe gehörige Eichelrecht, nach welchem 15 Stück Schweine bey einer vollen Haltung zur Mastung im Gemeindwald eingeschlagen werden dürfen, und
- i. die beym vorigen Pacht grössten Theils schon benuzte Gebäude, als das Meyerey Bauernhaus zu Sugenheim nebst dem Getraidboden darauf, und die drey Fruchtscheunen in Meyerey Hof-von Lichtmas 1822 an bis auf Neun Jahre lang nemlich bis Lichtmas 1831 zur Benutzung überlassen;

Lit.B

Auch die in der weiteren Anlage hab. Lit=B zusammen getragene Pachtschillinge der einzelnen Pächter, auf die nämliche Neun Jahre lang zum selbstigen Bezuge anmit und Kraft dieses cedirt, so, dass Sie als Cessionarie, Solche stipulirter massen jedesmal halbscheidig 4 Wochen vor Weynachten und zur andern Hälfte 4 Wochen vor dem darauffolgenden 2ten Osterfeyertage im Nahmen der Ritterguthsherrschaft von den Pächtern zu beziehen haben auch jedem aber solches im untern §IV solches näher bestimmt wird in termino u.zwar jede Halbscheid unzertrennt bei dem allhiesigen Mautamt zu erlegen haben.

§II

Als Dreinschlag resp. als eisernes Inventarium wird Ihnen übergeben:

Zwei Hundert Sechs und dreyssig Centner Heu
Vier und Sechsig Centner Grummet
Achtzehn Schock Korn Stroh,
Dreyzehn Schock Gemischtes=
Eilf Schock Dinkel= und
Ein und zwanzig Schock Haber=Stroh alles grossbündig. d.i. aus 60 Garben 40 Schät gebunden, Ferner
Ein und zwanzig Malter und Sechs Mezen guter Saamhaber,
Ein Malter und drey Mezen dergleichen Saam Gersten
Zwei Mezen Erbsen und
Zwei Mezen Linsen- zur Aussat im künftigen Frühling-

Welch alles Sie bey dem Antritt des vorigen Pachtens zu Lichtmas 1813 vollständig empfangen= und nun zu solcher Zeit 1831 in gleicher Quantität und Qualität wieder zurück zu geben haben.

§III

Als jährlichen Pacht dreinschlag bekommen sie während der neuerlich festgesetzten 9. Pachtjahre Sieben Schock Korn und Acht Schock Gemischter Strohe zum Einstreuen in die Schafscheunen; auch Sechs Klafter Stangenholz nebst drey Hundert Stück Wallen von gleicher Qualität und vom nemlichen Wald=District, wie und wo die Besoldungs-Deputatisten ihr Brennholz erhalten, unentgeltlich, müssen jedoch das vom Amt dafür verlegte Hauerlohn vergüten, auch Holz und Wallen selbst einfahren lassen.

§IV

Für diese Gegenstände und Vortheile haben Sie alljährlich Zwei Tausend Zwei Hundert Gulden Rheinisch und zwar jedesmal zur einen Hälfte am 2ten Weynachts= und zur andern Hälfte am darauf folgenden 2ten Oster=Feyertag, in guten groben Münz Sorten an das Kameral- und Rentenamt zu Sugenheim zu bezahlen, auch überhaupt sowol hierwegen, als wegen Erfüllung aller übrigen Bedingungen in Solidum für einander zu haften.

§V

Die bey dem Antritt des vorigen Pachtens von Ihnen erlegte baare Caution von Zwei Tausend Gulden bleibt auch während der Dauer des gegenwertigen Pacht= und resp.= Cessions-Vertrages gegen fortwährender Verzinsung ad 5. procent stehen, und der Zins hiervon wird eben so wie bisher jedesmal von der 2ten Pachtschillings Hälfte abgerechnet.

§VI

Haben Sie Pächter gleich vorhin zwölf 4 spännige Fuhren gefaulten guten Strohdung zur Disposition der verpachtenden Ritterguths Herrschaft oder des Kameralamts entweder im Spatherbst oder gegen Lichtmas unentgeltlich abzugeben und entweder in den Schlossgarten oder auf unverpachtete Wiesen transportiren; auch den von des Lohnhälters Kuh und Schweinen gemeinenden Düngern gleichfalls unentgeltlich auf unverpachtete Wiesen ausfahren zu lassen; Sodann

§VII

Des Beamten Besoldungs=Wiese bey der Heubrücke wenigstens alle Zwei Jahre tüchtig zu düngen und den Dung zu gehöriger Zeit dahin fahren zu lassen; Ferner

§VIII

Drey Klafter Bestallungsholz nebst 150 Stück Wallen für den Amtsdienner, und 25 eichene Stangen zu Pferchstückln in die hiesige Schäferey alljährlich im Frühling unentgeltlich aus der herrschaftlichen Waldung einfahren zu lassen; und

§IX

Dem Schmied zu Sugenheim Neun Metzen Dangel Korn alljährlich abzugeben

§X

übrigens haben Pächtern alle Haupt- und Nebengräben in und bey den Wiesen, Ackern, und Krautgärten, auch die lebendige Hecke um das Pinzgartlein im gutem Stand zu erhalten, oder zu gewärtigen, dass die erforderliche Reinigung der Gräben und Erhaltung der graf. Garten Hecken vom Amt auf Ihre Kosten veranlasst werden würde.

§XI

Vorzüglich haben Pächter die in Pacht mit erhaltenen Gebäude im vollkommenen Benutzungs Stand zu erhalten, und alle innerliche und namentlich diejenigen Reparaturen zu übernehmen, und auf eigene Kosten zu veranstalten, welche offenbar nur aus der Nuznissung der Gebäude entspringen. Haupt Reparaturen hingegen werden von dem verpachteten Theil besorgt. Nichtminder haben Sie auf Feuer und Licht wohl Acht zu haben, damit weder durch Sie, noch die Ihrigen noch durch die Beständer der Scheunen innige Verwahrlosung geschehe und Schaden entstehe. Zusonderheit ist der Gebrauch brennender Schleissen und anderen offenen Lichtern in Scheunen und auf dem Boden bey empfindlicher Strafe durchaus verboten, und soll sich allenthalben tüchtiger Laternen bedient= auch den Knechten nicht gestattet werden, dass sie mit brennenden Tabackpfeifen in die Scheunen gehen oder beym Heu= und Getraid-Einfahren Taback rauchen.

§XII

Nach Ablauf der 9 jährigen Pachtzeit müssen die Güter in demselben Stand wieder zurückgelassen werden, in welchem solche gegenwärtig oder zu Lichtmas 1822 übernommen werden; zu welchem Ende im Verzeichnis dieselben beygesetzt wird, wie sie gedüngt und gesaamt übernommen wurden; dabey wird ausdrücklich verboten, im letzten Pachtjahre Ao 1830 Erdäpfel oder irgend eine andere Frucht auf den Brachäckern zu erzeugen, weil solcher gehörig ausgebracht= den Dünger zu rechter Zeit aufgefahren= und untergepflüget werden muss. Auch darf in den 3.letzten Pachtjahren der Dunger auf der Brache nie unter gepflüget werden, ehe und bevor nicht der diestiger Aufsicht behaltende Ritterguths Beamte die Acker braugenrheinit und befunden hat, dass wenigstens Acht vierspannige Fuhren kurz gefaulter oder Zehn dergleichen Fuhren etwas frischeren Strohdung auf jeden Morgen gefahren worden sind.

§XIII

Die verpachtende Ritterguths Herrschaft behält sich ausdrücklich vor, die zur Herstellung der neuen Vicinal-Strassen auf Sie treffenden Steine, auf den- den gegenwärtigen Pächtern überlassenen herrschaftlichen Ackern, da wo es am unschädlichsten geschehen kann, brechen lassen zu können. Sollte dadurch den Pächtern ein bedeutender Schaden erwachsen; so wird eine billige Entschädigung verführt. Da übrigens durch Herstellung der gedachten Strassen, nach der bereits Abstikolung, ein geringer Theil von den oben genannten 4. Krautbeeten dazu genommen werden muss, und ebendewegen Solcher nicht einzeln mit verpachtet worden sind; So wird hier ausdrücklich bemerkt, dass die gegenwärtigen israelitischen drey Pächter dieseswegen keine Entschädigungs Forderung für sich zu machen befugt seyn sollen. Dagegen wird

§XIV

Verpachtender Seits versichert, dass hinsichtlich eines allenfallsigen gänzlichen Missmachts oder verharrenden Hagelschlages auf den - den Pächtern überlassenen Feldern, ein billigmässiger Remiss am Pachtschilling des betreffenden Jahres zugebilligt werden solle, wenn der eingetretene Schaden binnen 3. Tagen zur Anzeige gebracht worden ist.

§XV

Damit die einzelnen Pächter Ihre Pachtgelder mit Sicherheit an die Cessionarien zahlen können; so sollen dieselben durch eine amtliche Currende oder auf sonstige Weise angewiesen werden, die treffenden Zalungen der Pachtgelder an letztern zu leisten. übrigens

§XVI

Wird zwar von Seiten der cedirenden Herrschaft den Cessionarien für die Richtigkeit und Rechtgültigkeit der abgetretenen 9.jährigen Pachtgelder die Gewährheit geleistet, jedoch nicht die mindeste Verpflichtung hinsichtlich der Sicherheit derselben übernommen, welches sich überhaupt von selbst versteht, weil die Cessionarien die jährliche Forderung für eine weit geringere Summe an sich gebracht haben. Endlich

§XVII

Wurde noch bedungen, dass der gegenwärtige Pacht- und resp.=Cessions-Vertrag auf die Erben und Nachkommen der beiden Theile übergehen= und sonach der Tod des Einen oder des andern Theils durchaus keinen Einfluss auf den Fortbestand desselben haben= auch in keinem Falle eine Afterverpachtung eines oder des anderen Gegenstandes gestattet werden solle; Als welche Bedingniss auch bey der obgedachten vorausgegangenen einzelnen Verpachtung gemacht worden ist.

§XVII

Schliesslich wird noch bemerkt, dass dem Gemeindevorstand Caspar Hildebrandt mittels Acts vom 16. August d. J. die vorschriftmässige Haltung des ganzen Viehes übertragen und demselben dagegen 2. Stück Wiesen und 2. Acker, nebst dem erforderlichen Raum zum Einlegen dessen Futters und Getraides in den beiden untern Fruchtscheunen überlassen= auch die von demselben jährlich herauszuzahlende 5 fl 24 Kr den israelitischen Pächtern mit cedirt worden sind; Diese erforderlichen Falles an des Hildebrandts Stelle treten= und für die pünctliche Erfüllung dessen Obliegenheiten zu haften haben.

Urkundlich ist dieser Pacht- und resp.-Cessions-Vertrag in duplo ausgefertigt= und von jedem contraktirenden Theil ein mit resp. Siegel und Unterschrift vollzogenes Exemplar zu Handen genommen worden.

Geschehen Sugenheim

am 31. August 1821.

Transcription by

Thea Ruth Skyte